



AMTSBLATT

des
Unstrut-Hainich-Kreises



WELTERBEREGION

WARTBURG
HAINICH

Jahrgang 19

Montag, 19.10.2020

Nummer 39

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung-2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern und Vergnügungen, insbesondere Hochzeiten und Geburtstage sowie Veranstaltungen von Vereinen, in geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Teilnehmern und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Veranstaltungen im privaten Raum, in einer Gaststätte oder einem sonstigen Raum durchgeführt werden.

Den kreisangehörigen Gemeinden wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationenhäuser) für alle privaten Veranstaltungen geschlossen zu halten.

2. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf- und Stadtfeste, Kirmes und ähnliche frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen untersagt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummern 1 und 2 bleiben weiterhin ausgenommen:
 - a) Sportveranstaltungen (einschließlich des Trainingsbetriebs) ohne Publikumsverkehr (unter strikter Einhaltung der Hygienekonzepte),
 - b) der Museumsbetrieb (ohne Gruppenführungen),
 - c) (Wochen-)Märkte und Sonderverkaufsaktionen, soweit für diese Veranstaltungen der Vergnü- gungsaspekt (z.B. Weinstände, Fahrgeschäfte, Schausteller) nicht bestimmend ist und
 - d) kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men bis max. 50 Personen
4. Soweit Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 3 zulässig sind, hat der Veranstalter zur Kontaktnach- verfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen an- wesenden Personen deren Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind:
 - a. Name und Vorname,
 - b. Wohnanschrift und Telefonnummer,
 - c. Datum des Besuchs und
 - d. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen und dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung hin zu übermitteln. Die Kontaktdaten sind unverzüg- lich nach Ablauf der vorgenannten Frist zu löschen o- der zu vernichten. Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwe- cken ist unzulässig.

5. Bei einem Verstoß gegen Nummern 1, 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
7. Im übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 08. November 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.
Mühlhausen, den 18.10.2020

Harald Zanker
Landrat

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Volker Mock

Lindenbühl 28/29

99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 20 32

Telefax: 0 36 01 / 80 13 20 32

E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**